



Aktuelle Steuer-Information 07/2007

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Schenken/Vererben

Erbschaft- und Schenkungsteuer werden vorläufig festgesetzt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in weiten Teilen für **verfassungswidrig** erklärt (vgl. Ausgabe 04/07). Die Richter haben den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar.

Im Hinblick auf diese Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung sollen die Finanzämter alle Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer **in vollem Umfang für vorläufig erklären**. Darauf haben sich die Länder in einem gemeinsamen Erlass geeinigt. In die Steuerbescheide wird ein entsprechender Erläuterungstext aufgenommen. Falls Steuerbescheide später aufgrund der gesetzlichen Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sind, wird das von Amts wegen geschehen.

Hinweis: Auch der **Bundesrat** hat sich kürzlich erneut zur geplanten Änderung der Erbschaftsteuer geäußert. Er hat gefordert, dass der Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (vgl. Ausgabe 02/07) überarbeitet wird. Dabei sei auch der oben erwähnte Beschluss des BVerfG zur unterschiedlichen Bewertung von Immobilien-, Betriebs- und Kapitalvermögen im Erbschaftsfall zu berücksichtigen.

Vor allem die **Bewertungsfragen** sollen kurzfristig geregelt werden. Die Länder haben dazu einen eigenen Vorschlag angekündigt, der bis zum Herbst vorliegen soll. Das **Gesetzgebungsverfahren** soll **bis zum Jahresende abgeschlossen** werden; die gesetzliche Neuregelung soll Anfang 2008 in Kraft treten. Der Bundesrat hat sich übrigens gegen eine generelle **Rückwirkung** des zukünftigen Gesetzes ausgesprochen:

Diese solle **nur auf Antrag** des Steuerzahlers eintreten. Nutzen Sie daher frühzeitig unser Beratungsangebot – auch wenn die Umsetzung dieser Forderungen und die genaue Ausgestaltung der Reform noch offen sind! Fest steht aber, dass der Staat in Zukunft nicht weniger an Erbschaften und Schenkungen verdienen will als bisher...

Kindergeld

Kinder zwischen Ausbildungsende und gesetzlichem Wehr-/Zivildienst

Für ein volljähriges Kind unter 25 Jahren stehen den Eltern auch dann Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen zu, wenn

- sich das Kind in einer **Übergangszeit** von höchstens vier Monaten **zwischen zwei Ausbildungsabschnitten** befindet und
- die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als **7.680 € jährlich** betragen.

Entsprechendes gilt für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem **Ausbildungsabschnitt** und der Ableistung des gesetzlichen Wehr-/Zivildienstes. Diese Regelung hat der Bundesfinanzhof in einer familienfreundlichen Entscheidung auf die – höchstens viermonatige – Übergangszeit zwischen **Ausbildungsabschluss** und Beginn des gesetzlichen Wehrdienstes übertragen. Also spielt es keine Rolle, ob das Kind nach dem Wehrdienst **weiter ausgebildet** wird oder nicht. Der Fiskus wollte dagegen nur Kinder berücksichtigen, bei denen die Berufsausbildung durch den Wehrdienst unterbrochen wird.

Altersvorsorge

Neue Rechtslage verfassungsgemäß

Zur sog. neuen **Basisversorgung** ab 2005 gehören die Altersvorsorgeaufwendungen zu

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- landwirtschaftlichen Alterskassen und
- besonderen privaten Rentenversicherungen (Rürup-Renten).

Die Beiträge werden bis zum Höchstbetrag von **20.000 €** ~~40.000 €~~ (Ledige/Ehepaare) für 2007 mit 64 % berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern wird der sich nach Anwendung dieses Prozentsatzes ergebende Betrag noch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung gemindert. Der verbleibende Abzugsbetrag wird dann als Sonderausgaben berücksichtigt.

Das Finanzgericht Köln hält diese neue Rechtslage – ungeachtet der späteren hohen Besteuerung der Renten aus der Basisversorgung mit bis zu 100 % – in einer der ersten Grundsatzentscheidungen für **verfassungsrechtlich unbedenklich**. Der Fiskus führt die Einkommensteuer-Veranlagung in diesem Punkt aber vorläufig durch. Gegen die Neuregelung sind außerdem zahlreiche Verfahren in unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen anhängig. Daher kann man davon ausgehen, dass das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen ist.

Hinweis: Das Finanzamt führt bei der Berechnung der Sonderausgaben eine **Günstigerprüfung** des neuen Rechts mit dem alten Recht vor 2005 durch. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich durch das neue Recht beim Sonderausgabenabzug nur Verbesserungen und keine Verschlechterungen ergeben können.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaften

Umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen

Bei Gesellschaftern von Personengesellschaften, die zugleich die Geschäfte dieser Gesellschaften führten, zählte bis Anfang 2004 die Geschäftsführungstätigkeit nicht zu den umsatzsteuerbaren Leistungen. Seit dem 01.04.2004 sind die Gesellschafterleistungen unter bestimmten Umständen umsatzsteuerbar. Wir möchten Ihnen die Grundsätze hierzu noch einmal in Erinnerung rufen:

Umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen der Gesellschafter an eine Personengesellschaft liegen vor, wenn die Leistungen durch den Geschäftsführer selbständig und gegen (Sonder-)Entgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind.

Hierbei darf es sich nicht um Leistungen handeln, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten werden. Die Umsatzsteuerbarkeit bestimmt sich danach, ob ein Leistender und ein Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung gegenübersteht. Bei der Beurteilung der Leistung kommt es ausschließlich auf die **Behandlung in der Personengesellschaft** an.

Natürliche Personen als Gesellschafter, die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen an eine Personengesellschaft erbringen, werden somit unter bestimmten Voraussetzungen selbständig tätig.

Beispiel 1: Der Gesellschafter einer OHG führt die Geschäfte dieser Gesellschaft gegen ein (Sonder-)Entgelt. Er ist als Mitunternehmer der OHG mit seiner Geschäftsführungsleistung selbständig tätig.

Juristische Personen als Gesellschafter, die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen an die Gesellschaft erbringen, werden grundsätzlich selbständig tätig.

Beispiel 2: Eine GmbH ist Komplementärin einer GmbH & Co. KG. Sie führt die Geschäfte, vertritt die Gesellschaft nach außen und erhält hierfür ein (Sonder-)Entgelt von der KG. Die Komplementär-GmbH ist mit den genannten Leistungen selbständig tätig. Sie erbringt diese Leistungen im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs.

Bei der Beurteilung der Gesellschafterleistung kommt es nicht auf die **Bezeichnung der Gegenleistung** z.B. als Gewinnvorab, als Aufwendungsersatz, als Umsatzbeteiligung oder als Kostenerstattung an.

Beispiel 3: Der Gesellschafter (s. Beispiel 1) erhält für seine Geschäftsführungstätigkeit in der OHG 8.000 € monatlich. Diese Vergütung unterliegt der Umsatzsteuer, weil er mit seiner Geschäftsführungstätigkeit eine steuerbare Leistung gegen ein (Sonder-)Entgelt erbringt. Der Gesellschafter rechnet über seine Leistung in einer ordnungsgemäßen Rechnung ab:

Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit	8.000 €
19 % Umsatzsteuer	<u>1.520 €</u>
gesamt	9.520 €

Die OHG kann die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Sollte der Gesellschafter keine Rechnungen erstellen und nur 8.000 €ausgezahlt bekommen, muss er die Umsatzsteuer aus den 8.000 €herausrechnen. Die OHG könnte wegen des Fehlens einer ordnungsgemäßen Rechnung keine Vorsteuer abziehen.

In Einzelfällen können auch **gewinnabhängige Vergütungen** ein zur Steuerbarkeit führendes (Sonder-)Entgelt sein, wenn sie sich nicht nach den vermuteten, sondern nach den tatsächlich erbrachten Gesellschafterleistungen bemessen.

Hinweis: Wenn die Zahlungen an einen Gesellschafter für die Geschäftsführung und Vertretung als Aufwand im **Gesamthandsbereich** zu beurteilen sind, unterliegt die Leistung des Gesellschafters der Umsatzsteuer.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer

Immer nichtselbständig tätig?

Ist der Geschäftsführer einer GmbH selbständig oder als Arbeitnehmer der GmbH tätig? Laut Finanzgericht Hamburg (FG) ist diese Frage anhand des **Gesamtbilds der Verhältnisse** zu beantworten. Dabei ist nach Auffassung des Gerichts weder entscheidend, dass der Geschäftsführer Organ der GmbH ist, noch in welchem Umfang er an der Gesellschaft beteiligt ist.

Damit folgt das FG der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur **Umsatzsteuer**. Diese Sichtweise ist zu begrüßen, weil die Frage der Selbständigkeit für die Umsatz-, die Einkommen- und die Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen beurteilt werden sollte. Jetzt bleibt allerdings abzuwarten, wie der Lohnsteuersenat beim BFH über die eingelegte Revision urteilen wird.

Hinweis: Vor diesem Hintergrund könnte eine „Neuordnung“ der steuerrechtlichen Stellung des Gesellschafter-Geschäftsführers anstehen, wenn die Beteiligten entsprechende Vereinbarungen treffen. Eine neue ertragsteuerliche Beurteilung hätte aber weit reichende Konsequenzen (Gewerbesteuer, Verlust aller Lohnsteuerprivilegien, betriebliche Altersversorgung usw.). Wir behalten die weitere Entwicklung im Auge und halten Sie zu diesem wichtigen Thema auf dem Laufenden!

Zu einer ähnlich differenzierenden Sichtweise ist das Hessische Landessozialgericht (LSG) gelangt. Das Gericht will **Fremdgeschäftsführer** selbst dann als **selbständig Tätige** einstu-

fen, wenn sie nicht am Kapital der GmbH beteiligt sind und auch keine familiären Bindungen zu den Gesellschaftern haben. Voraussetzung: Sie unterliegen weder organisatorisch noch finanziell bzw. administrativ einem Weisungsrecht. Außerdem müssen sie die Gesellschaft aufgrund ihres Fachwissens nach eigenen Vorstellungen führen.

Vorsicht! Das Urteil des LSG weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab. Man sollte daher bis zu einer Entscheidung des BSG über die zugelassene Revision vorsichtshalber das **Statusfeststellungsverfahren** der Rentenversicherungsträger zur Klärung der Sozialversicherungspflicht nutzen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Entschädigungen haben auch eine steuerliche Seite

Das AGG hat aus arbeitsrechtlicher Sicht für große Unruhe und Verunsicherung gesorgt. Doch wie sind etwaige Zahlungen wegen Verletzung des Benachteiligungsverbots steuerlich zu behandeln? Unterschieden werden **zwei Konstellationen**:

- Ein Arbeitnehmer wird unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des AGG entlassen; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den hierdurch entstandenen **materiellen Schaden** zu ersetzen: Die Zahlung gilt in diesem Fall als steuerpflichtiger Arbeitslohn, weil die Entschädigung einen Ersatz für entgehende Einnahmen darstellt.
- Ein Beschäftigter kann wegen Verletzung des Benachteiligungsverbots durch den Arbeitgeber für **immaterielle Schäden** Entschädigungen verlangen: Hier liegt regelmäßig kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Solche Entschädigungen werden nicht „für eine Beschäftigung“ gewährt. Sie sind – wie andere Schadensersatzleistungen auch, zu denen ein Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist – keine Einnahme aus dem Dienstverhältnis.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Doppelte Haushaltsführung möglich

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber die notwendigen Mehraufwendungen **steuerfrei erstatten**; alternativ kann der Arbeitnehmer sie als **Werbungskosten** abziehen. Dazu gehören: Mehraufwand für Verpflegung, Fahrtkosten für

eine wöchentliche Familienheimfahrt, Unterkunftskosten für die Zweitwohnung und Umzugskosten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) erkennt eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung in Fällen der **Eheschließung ausnahmsweise** auch dann an, wenn

- die Ehefrau und der Ehemann zum Zeitpunkt der Heirat an verschiedenen Orten beruflich tätig sind,
- beide jeweils dort wohnen und
- sie anlässlich ihrer Heirat eine der beiden Wohnungen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhausstand machen.

Diese Rechtsprechung ist laut BFH zwar nicht in jedem Fall auf **nichteheliche Lebensgemeinschaften** übertragbar, er hat aber entschieden: Die Gründung eines doppelten Haushalts unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist beruflich veranlasst, wenn sie

- vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten wohnen und arbeiten und
- im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Im Streitfall half dem Arbeitnehmer diese elternfreundliche Sichtweise allerdings nicht. Er hatte erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung seiner Partnerin verlegt. Das dauerte dem BFH zu lange.

5. ... für Hausbesitzer

Grundsteuer

Erläss bei Mietobjekten und Änderungsanträge bei Selbstnutzung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen: Nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen ist ein Grundsteuererlass möglich! Er kann auch **strukturell bedingte Ertragsminderungen** nicht nur vorübergehender Natur erfassen.

Das BVerwG hatte einen Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietobjekte bisher nicht zugelassen, wenn diese auf die **allgemeine Wirtschaftslage**, d.h. auf einen sog. strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Von einer solchen Situation seien alle Grundstückseigentümer betroffen. Daher sei ein auf den **Einzelfall** bezogener Steuererlass nicht möglich. Der in der Unvermietbarkeit zum Ausdruck kommende geringere Wert des Mietobjekts könne nur bei einer **Neufestsetzung des Einheitswertes** berücksichtigt werden. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.

Von dieser Rechtsprechung will der BFH in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem hierfür vorgesehenen Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das BVerwG mitgeteilt, dass es an seiner Rechtsprechung nicht mehr festhalte.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlicher zu dem Thema und unterstützen Sie selbstverständlich bei Anträgen auf Grundsteuererlass.

Das ist noch nicht alles zur Grundsteuer: Wegen **verfassungsrechtlicher Bedenken** gegen die Erhebung der Grundsteuer auf **selbstgenutzte Immobilien** haben viele Hauseigentümer verschiedene Änderungsanträge zur Grundsteuer gestellt.

Die obersten Finanzbehörden haben festgelegt, wie mit außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Anträgen zu verfahren ist, die am 30.03.2007 anhängig waren. Diese **Anträge** werden **zurückgewiesen**, soweit mit ihnen geltend gemacht wird, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig. Gegen diese Allgemeinverfügung kann nur Klage erhoben werden. Ein Einspruch ist ausgeschlossen. Nutzen Sie ggf. auch in diesem Zusammenhang unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team